

Körperschaftsteuer aus der Sicht der ausländischen Investoren

Aus der Sicht der Westinvestoren kann die Tschechische Republik als Steuerparadies gelten, da eine **bis zu Null-Versteuerung oft dank diversen Förderungen und Steuerermäßigungen erzielt werden kann**, obwohl der gültige Körperschaftsteuersatz 19 % beträgt. Dieser Artikel weist Sie auf einige von diesen Maßnahmen hin.

Steuerabsetzbeträge

• Forschungs- und Entwicklungskosten

Von der Steuergrundlage **können „noch einmal“ 100% der** für die Forschungs- und Entwicklungsprojekte aufgewendeten **Kosten** abgezogen werden, z. B. Kosten für Projekts- oder Konstruktionsarbeiten, Berechnungen, Entwürfe von Technologien, Herstellung von Mustern oder Prototypen. Zu den Kosten, die so abgesetzt werden können, gehören vor allem Löhne und Gehälter der Mitarbeiter aus der Entwicklungsabteilung. Hat jemand Zweifel an der Geltendmachung einiger Kosten, kann Gebrauch von der Möglichkeit der verbindlichen Beurteilung von der Steuerbehörde gemacht werden.

• Steuerverluste

Steuerverluste **können in 5 Folgesteuerperioden abgezogen werden**. Im Falle einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung der Gesellschafter ist es möglich Steuerverluste nur dann abzusetzen, wenn 80% der Erlöse aus denselben Tätigkeiten kommen, aus denen auch der Steuerverlust entstanden ist. Bei Fusionen kann unter bestimmten Bedingungen ebenfalls die übernommene Gesellschaft fortsetzen die Steuerverluste geltend zu machen.

• Spenden für gottgefällige Zwecke

Weist die Gesellschaft eine hinreichend große Steuergrundlage aus, kann sie auch Spenden für die Finanzierung von Wissenschaftszwecken, von der Bildung, Kultur, vom Schulwesen, von Charitas- sowie Sportzwecken usw. von der Steuer absetzen.

Möglichkeit der Unterbrechung der Steuerabschreibungen ist ein geeignetes Instrument bei der Steueroptimierung, hauptsächlich in Verbindung mit der Geltendmachung der Steuerverluste.

Steuerermäßigungen

• Aus dem Titel des Investitionsanreizes

Investitionsanreize können z.B. im Falle der geplanten Investitionen in die Produktion in der Tschechischen Republik zur Mindesthöhe von 100 Mio. CZK in der Verarbeitungsindustrie in Anspruch genommen werden, wobei mindestens 50 Mio. CZK in die Maschinenausrüstung. Wird die Investitionsmaßnahme in Regionen mit höherer Arbeitslosenquote realisiert, genügen nur Halbmindestinvestitionsbeträge. Dank der Novellierung des Investitionsanreizgesetzes vom Juli 2012 **wurde die Frist für die Geltendmachung der Steuerermäßigung (30-40% von der Investitionshöhe) von fünf auf zehn Jahre verlängert**.

• Für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung

Die Steuer darf **um 18.000 CZK** je einen Mitarbeiter mit leichter Behinderung **bzw. um 60.000 CZK** bei schwerbehinderten Mitarbeitern **gesenkt werden**.

Das bedeutet, dass die Möglichkeiten der Senkung der Steuergrundlage und der Steuer einige Bedingungen erhalten, die zu erfüllen sind. Wir sind gerne bereit Ihnen dabei behilflich zu sein.

Liebe Leserinnen und Leser,

manche unserer Mandanten feiern in diesem Jahr das 20. Jubiläum der Gründung der Gesellschaft in der Tschechischen Republik. Es ist sicherlich ein Anlass daraufhin zurückzublicken und die weitere Zukunft zu planen. Bei Familienunternehmen kommt es zum Generationswechsel und die Übertragungsweise wird zu einer häufigen Frage in unseren Besprechungen. Werden Sie Ihren Gesellschaftsvertrag in diesem Zusammenhang ändern, überprüfen Sie diesen auch im Hinblick auf das neue bürgerliche Gesetzbuch, auch wenn es noch nicht ganz klar ist, ob dieses ab 2014 oder 2015 in Kraft treten wird. Der Gesellschaftsvertrag sollte immerhin mindestens weitere 20 Jahre gelten...

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihren Entscheidungen über die Richtung Ihres Unternehmens und es freut uns sehr, dass wir Sie auf diesem Weg begleiten können.

Věra Jankovcová
Partner Moore Stephens

Erneuerter Streit um die (Nicht)besteuerung der nicht realisierten Wechselkursdifferenzen

Das oberste Verwaltungsgericht (OVG) gab in seiner Entscheidung vom Januar 2013 neulich bereits zum zweiten Mal Steuersubjekten recht, als es seine vorherigen Schlüsse bestätigte, dass „**nichtrealisierte Wechselkursdifferenzen keine steuerbaren Einnahmen darstellen**, da sie lediglich auf Grund der Umrechnung entstehen und keinen relevanten Grund im Verfügen über das Vermögen haben.“ Trotz der Tatsache, dass der Gegenstand des Rechtsstreits wiederum nicht realisierte **Wechselkursgewinne** bei Krediten in Fremdwährungen waren, **lässt sich eine analoge Vorgehensweise des OVG ebenfalls im Falle der nicht realisierten Wechselkursverluste voraussetzen**.

Im Hinblick auf die rasche abschlägige Reaktion der Tschechischen Steuerverwaltung (TSV) auf den oben angeführten Entscheid des OVG erwarten wir auch in diesem Fall die Veröffentlichung einer offiziellen Stellungnahme. Es wird sicherlich interessant sein zu verfolgen, ob die TSV ihre bisherige Stellungnahme ändert und ob sie eine Stellung auch zur Problematik der nicht realisierten Wechselkursverluste nimmt, da **bisherige**

Judikate des OVG eine Reihe von umstrittenen Fragen mitbringen, außer Anderem:

- Sind nachträgliche Steuererklärungen für nicht verjährte Zeiträume einzureichen?
- Wie ist die Stellung der Steuerverwaltung zur Problematik der Verzugszinsen im Falle der nachträglichen Steuerpflicht?
- Wie sind die realisierten Wechselkursdifferenzen bei Forderungen und Verbindlichkeiten zu besteuern, die bereits in verjährten Zeiträumen entstanden sind (was bei langfristigen Krediten ziemlich üblich ist)?

Wir sind bereit unseren Mandanten geeignete Steuerlösungen zu **empfehlen**; jedenfalls empfehlen wir bereits jetzt im Rahmen der Arbeiten an dem Jahresabschluss zum 31.12.2012 **die realisierten Wechselkursdifferenzen anhand analytischer Konten abzugrenzen**.

Die ganze Problematik werden wir weiter verfolgen und Sie darüber informieren.

michal.dansa@moorestephens.cz

Frühjahr und Steuerpflichten der Unternehmer – natürlichen Personen

Im Frühjahr haben die Unternehmer – natürliche Personen auch weniger angenehme Pflichten, nämlich die Einkommensteuererklärung einzureichen, die Steuer zu entrichten, die Übersichten der Einnahmen und Ausgaben für die Zwecke der Sozial- und Krankenversicherung einzureichen und die etwaigen Versicherungsrückstände zu begleichen. Wir weisen Sie auf folgende Fristen auf:

- **8.4.2013** – Endtermin für die Einreichung der Steuererklärung und Entrichtung des Steuerrückstandes ohne Sanktion seitens des Finanzamtes; die Steuererklärung ist am Schalter des zuständigen Finanzamtes einzureichen oder auf der Post aufzugeben und der

Rückstand ist auf das Konto der Steuerbehörde gutzuschreiben bzw. bar in der Kasse des Finanzamtes zu entrichten,

- **2.5.2013** – Einreichung der Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für 2012,
- **10.5.2013** spätestens – Entrichtung des Versicherungsrückstandes (fällig binnen 8 Tagen nach der Einreichung der Übersicht).

michal.dansa@moorestephens.cz



Wissen Sie, dass...

ein an eine natürliche Person in der EU Zinsen auszahlendes Subjekt die Mitteilungspflicht zu erfüllen hat und die **Meldung des Zahlungsvermittlers** auf dem elektronischen Steuerformular einzureichen hat (s. <http://eds.mfcr.cz>).

ab 16.03.2013 laut EU-Richtlinie **die maximale 60-tägige Fälligkeit der Rechnungen** gilt, der Kampf gegen verspätete Zahlungen sollte die vorgesehene Novelle des Handelsgesetzbuches regeln.

nach der Meinung der Generalfinanzdirektion an die vorübergehend ins Ausland überlassenen Mitarbeiter die Spesen nicht zu gewähren sind wie bei einer ausländischen Geschäftsreise (s. [Webseiten](#) – auf Tschechisch) und der in dem jeweiligen Jahr nicht genommenen Urlaub nur auf die Rückstellungskonten gebucht werden kann (s. [Webseiten](#) – auf Tschechisch).

„Ein Ziel ohne Plan ist nur ein Wunsch.“

Antoine de Saint-Exupéry

Aus dem Ausland



Slowakei: Laut der Novellierung des Einkommensteuergesetzes, die seit 01.01.2013 in Kraft trat, ist es möglich die Frist für die Einreichung der Steuererklärung nur in dem Fall zu verlängern, wenn der Steuerpflichtige auch Einnahmen aus dem Ausland hatte (z.B. über seine Betriebsstätte). Die Tatsache selbst, dass der Steuerpflichtige Abnehmer im Ausland hat bzw. Erlöse aus dem Warenverkauf ins Ausland hat, ist kein Grund für die Verlängerung der Frist. Auf Grund des gestellten Antrags kann die Steuerbehörde in 2013 diese Frist um weitere 3 Monate verlängern.



Poland: Ab 2013 hat der Gläubiger nun die Möglichkeit den Betrag der abzuführenden Mehrwertsteuer zu senken, sind nach dem Fälligkeitstermin der Rechnung für die gelieferte Ware oder eingebrachten Dienstleistungen mehr als 150 Tage verlaufen. Bis Ende 2012 war es möglich diese Korrektur erst bei den Rechnungen vorzunehmen, die mehr als 180 Tage überfällig waren. Diese Korrektur kann selbstverständlich auch später vorgenommen werden, höchstens jedoch binnen 2 Jahren nach der Fälligkeit.

simona.dubska@moorestephens.cz

Steuer auf Finanztransaktionen in der Europäischen Union

Die Europäische Kommission bedenkt ab 2014 die **Finanztransaktionssteuer** einzuführen. Der Gegenstand dieser sog. Tobin-Steuer sollen insbesondere Geschäfte mit Schuldverschreibungen, Aktien und Derivaten sein. Der vorgesehene Satz wird vom Typ des jeweiligen Geschäfts abhängig und sollte **0,1 %** für Aktien und Schuldverschreibungen und **0,01 %** für Derivate betragen. **Die Steuer wird Auswirkung auf die Tschechische Republik auch dann haben**, wenn sie sich dem Vorschlag nicht anschließt; daher ist es angebracht bei der Erwägung der möglichen Finanztransaktionen auch das Risiko dieser Besteuerung in Betracht zu ziehen.

simona.dubska@moorestephens.cz

*Wir sind recht erfreut Sie darüber informieren zu können, dass der Titel **Unternehmer des Jahres 2012 im 13. Jahr des gleichnamigen Prestigewettbewerbes an Herrn František Piškanin, Inhaber des Familienunternehmens HOPI s.r.o., verliehen wurde, der unser langjähriger geehrter Mandant ist und zu größten Logistik- und Transportkonzernen in Mittel- und Osteuropa gehört. Herzlichen Glückwunsch zu diesem Erfolg! Wir wünschen viel Glück im Weltwettbewerb, der dieses Jahr in Juni in Monte Carlo stattfindet.***

Wir bedanken uns bestens bei Herrn Piškanin für „Business Partner Excellence Award“, die wir von ihm für die langjährige Zusammenarbeit anlässlich des 20. Jubiläums der Gründung seiner Firma erhalten haben.

Moore Stephens in der Tschechischen Republik

Moore Stephens s.r.o. hat Büros in Prag, Pilsen, Domažlice und Budweis. Wir bieten komplexe Dienstleistungen im Steuer-, Buchführungs- und Rechtsbereich an und zwar „unter einem Dach“.

Moore Stephens s.r.o. ist Mitglied einer Assoziation von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirmen mit Hauptsitz in Brüssel. Die Assoziation hat zur Zeit 630 Büros in 100 Ländern weltweit. In unseren Büros in Tschechien werden mehr als 70 Mitarbeiter beschäftigt.

Miroslav Janděčka
managing partner

miroslav.jandeka@moorestephens.cz
+420 255 708 311

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Jitka Fanturová
jitka.fanturova@moorestephens.cz
+420 379 733 518

Jiří Liberda
jiri.liberda@moorestephens.cz
+420 255 708 331

STEUERN Věra Jankovcová
vera.jankovcova@moorestephens.cz
+420 379 733 521

Jiří Janděčka
jiri.jandeka@moorestephens.cz
+420 379 733 515

Michal Daňša
michal.dansa@moorestephens.cz
+420 377 360 116

Robert Jurka
robert.jurka@moorestephens.cz
+420 255 708 332

LÖHNE Gabriela Černá
gabriela.cerna@moorestephens.cz
+420 379 733 540

BUCHHALTER Anna Jungmanová
anna.jungmanova@moorestephens.cz
+420 379 733 514

M & A Monika Zittová
monika.zittova@acg.cz
+420 724 235 379

SACHVERSTÄNDIGE Lukáš Křístek
kristek@znalex.cz
+420 602 145 719

Moore Stephens s.r.o., Bucharova 1314/8,
158 00 Prag 13
T +420 255 708 311
www.moorestephens.cz